



STAATS- UND GEMEINDEPERSONALVERBAND

OBWALDEN

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
finanzdepartement@ow.ch

5. November 2025

Stellungnahme – Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht; Aufhebung Überbrückungsrente)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Landstathalter
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Frau Landschreiberin

Mit Schreiben vom 28. August 2025 haben Sie zur Vernehmlassung zum Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht; Aufhebung Überbrückungsrente) eingeladen. Hierfür danken wir Ihnen ausdrücklich.

Mit Sorge sehen wir, dass Sparmassnahmen im Personalrecht beabsichtigt sind. In der nicht allzu fernen Vergangenheit mussten die erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Sparmassnahmen im Personalbereich erfahren werden. Viele Akteure waren davon betroffen, nicht nur das Personal. Der damals angerichtete Schaden wirkt bis heute nach. Insofern ist es erstaunlich, dass nach so kurzer Zeit offensichtlich wiederum die gleichen Fehler gemacht werden sollen. Vermutungswise startet so wieder ein Bumerang, der am Ende alle (negativ) treffen dürfte. Wir raten daher eindringlich von weiteren Sparmassnahmen im Personalrecht ab. Allenfalls wären auch Massnahmen auf der Einnahmeseite zu prüfen.

Wir bedauern den Entscheid, Überbrückungsrenten als Sparmassnahme aufheben zu wollen. Die Einsparung pro Jahr ist in den Gesamtbudgets des Kantons und der Einwohnergemeinden ein vergleichsweise kleiner Posten. Zudem werden Einsparungen durch die Einstellung einer jüngeren Person mit niedrigerem Lohn gegenüber einer 63-jährigen Person mit Maximallohn in der Begründung nicht ausreichend berücksichtigt oder erwähnt.

Trotz des Fachkräftemangels und der demografischen Veränderungen in der Gesellschaft sind die individuellen Vorstellungen über die Gestaltung des Lebensabschnitts nach der Pensionierung unterschiedlich. Die Streichung der Übergangsrente und damit die Möglichkeit, bereits mit 63 Jahren in Rente zu gehen (mit entsprechenden finanziellen Einbussen bei der Pensionskasse) schränkt die individuelle Entscheidungsfreiheit ein. Dies könnte die Attraktivität als Arbeitgeber schmälern.



STAATS- UND GEMEINDEPERSONALVERBAND OBWALDEN

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Überbrückungsrente zur neu geschaffenen Möglichkeit bis zum vollendeten 72. Altersjahr Arbeitnehmende zu beschäftigen, im Widerspruch stehen. Dies überzeugt nicht. Die jeweilig zugrunde liegenden Situationen scheinen sehr unterschiedlich und damit nicht vergleichbar zu sein. In beiden Fällen werden völlig unterschiedliche Personengruppen angesprochen. Beide Möglichkeiten zusammen sprechen einen grösseren Kreis an potentiellen Mitarbeitenden an. Es werden nicht nur diejenigen Personen angesprochen, welche länger arbeiten wollen. Sondern auch diejenigen, welche frühzeitig in Pension gehen möchten. Es dürfte in der aktuellen Zeit aufgrund des Fachkräftemangels eher weniger sinnvoll sein auf einen der beiden Personengruppen zu verzichten. Vielmehr würde es sich aufdrängen, in diesen Bereichen zu investieren.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Neuregelung auf den ersten Blick nachvollziehbar. Allerdings gilt es zu bedenken, dass hierdurch ein weiterer Abbau erfolgt, der sich negativ auf das Personal und die Attraktivität als Arbeitgeber auswirken könnte.

Allenfalls bietet sich als denkbare Variante Folgendes an:

- 1) Beibehalten einer eingeschränkten Form der Überbrückungsrente (z.B. nur für 1 Jahr) oder Reduktion des Prozentsatzes von 90 % auf 50 %.
- 2) Härtefallregelung, um individuelle Härtefälle abfedern zu können. Allenfalls entsprechende Erweiterung von Art. 52 StVG.
- 3) Alternativ Anpassung der Abgangsentschädigung.

Die Vorlage lehnen wir aus den vorstehenden Gründen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**STAATS- UND GEMEINDEPERSONAL-
VERBAND DES KANTONS OBWALDEN**

Das Präsidium:



Michael Rüegger